

Satzung Fortuna Köln e.V.

Stand: 10. Oktober 2025

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club Fortuna Köln e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
5. Das Vereinswappen ist im Folgenden abgebildet:



- 5.a. Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, des Marketings sowie der digitalen und analogen Darstellung dürfen vereinfachte Darstellungen des Vereinswappens verwendet werden, sofern sie die wesentlichen Gestaltungsmerkmale und die Unterscheidungskraft des Vereinswappens wahren. Die Verwendung vereinfachter Darstellungen stellt keine Änderung des Vereinswappens dar.
6. Der Verein steht in der Tradition der Fusion des SV Victoria 1911, des Sport-Verein Köln 1927 (Sparkasse) und des Bayenthaler SV. Gründungstag ist der 21.02.1948. Gründungsort ist das Kasino der Bayenthaler Maschinenfabrik. Die Gründungsfarben sind schwarz-gelb.
7. Der Verein ist in der Kölner Südstadt beheimatet.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er ist sich dabei seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und diskriminierenden – etwa sexistischen und homophoben – Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Er vertritt und fördert die Idee, dass Sport gesamtgesellschaftlich als verbindende Kraft zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung wirken kann. Inklusion und Diversität werden vom Verein ebenso gefördert wie die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit gelten als wertvolle Leitlinien des Vereins.
3. In der Überzeugung, dass regelmäßige sportliche Betätigung – gerade auch bei Jugendlichen – einen persönlichen Zugewinn in physischer und psychischer Hinsicht

bewirkt, fördert der Verein sportliche Aktivitäten generell und den Mannschaftssport im Besonderen. Dadurch sollen die Persönlichkeitsentwicklung und die Verfassung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv beeinflusst und soziale Verhaltensmuster und Werte wie Respekt, Solidarität und Fairness vermittelt und gefestigt werden. Der Verein fördert nach Kräften – insbesondere im Bereich seiner Nachwuchsarbeit – auch Bildung und Ausbildung.

4. Der Verein erkennt die hohe Bedeutung von Fans und einer sich den Werten des Vereins verpflichtet fühlenden Fankultur in ihren unterschiedlichen Ausprägungen an.
5. Der Verein ist nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der Regelungen der zuständigen Sportverbände berechtigt, Kapitalgesellschaften zu errichten und zu führen. Er ist berechtigt, Vereinsmannschaften sowie die mit der Durchführung des Spielbetriebs verbundenen Rechte und Pflichten auf diese zu übertragen.
6. Der Verein unterhält folgende Abteilungen:
 - a. Fußballabteilung,
 - b. Handballabteilung,
 - c. Fußballjugendabteilung,
 - d. Tischtennisabteilung,
 - e. Tischfußballabteilung.
7. Der Verein kann weitere Abteilungen bilden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein unterwirft sich für alle unter seinem Dach betriebenen Sportarten den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an.
2. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten, insbesondere soweit Verbandssanktionen verhängt werden.
3. Beteiligungsgesellschaften des Vereins müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder,
2. aktive Mitglieder,
3. inaktive Mitglieder.

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss innerhalb von acht Wochen nach Eingang. Die Entscheidung ist dem Bewerber in Textform mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Mitglieder erkennen diese Satzung sowie Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der sportlichen Fachverbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
7. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 4b Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gemäß der Satzung und den sonstigen Anordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 4c Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die zur Verwirklichung des Satzungszwecks ergangenen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
3. Die Mitglieder, die sich mit der Entrichtung des Beitrages an den Verein in Verzug befinden, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der postalischen Anschrift, der Bankverbindung und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 4d Ehrungen der Mitglieder

1. Ehrungen nach Jahren der Mitgliedschaft werden vorgenommen:
 - a. Wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der goldenen Ehrennadel des SC Fortuna Köln ausgezeichnet.
 - b. Wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der silbernen Ehrennadel des SC Fortuna Köln ausgezeichnet.
 - c. Wer 15 Jahre ununterbrochen Mitglied ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der bronzenen Ehrennadel des SC Fortuna Köln ausgezeichnet.
2. Ehrungen können nachträglich, auch posthum, aberkannt werden, wenn die Gründe für die Ehrung nicht vorlagen oder in der Person des Geehrten Umstände vorliegen, die mit den Grundsätzen des SC Fortuna Köln e.V., insbesondere des in § 2 (Zweck und Aufgabe) aufgeführten Inhalts, unvereinbar sind.

§ 4e Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Streichung beziehungsweise Auflösung des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein. Ein etwaiger, zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits gezahlter, Vereinsbeitrag verfällt.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Frist wird gewahrt durch Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Der Vorstand kann einen solchen Beschluss fassen, insbesondere wegen
 - a. vereinsschädigenden Verhaltens,

- b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung bzw. Bestimmungen der zuständigen Sportverbände oder
 - c. Beitragszahlungsrückständen von länger als sechs Monaten nach Mahnung in Textform und vorheriger Androhung des Ausschlusses.
4. Das betreffende Mitglied ist in den Fällen a. und b. vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt in den Fällen c., wenn das Mitglied die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss in Textform an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar gekennzeichnet wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 4f Folgen vereinsschädigenden Verhaltens

1. Der Vorstand entscheidet über die Folgen vereinsschädigenden Verhaltens durch ein Mitglied. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;
 - b. gröblich das Ansehen des Vereins schädigt, z.B. durch Kundgabe diskriminierender, rassistischer, antisemitischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung oder bei Verstößen gegen § 2 (Zweck und Aufgabe) Ziff. 2. und 3. der Satzung;
 - c. die Vereinsgemeinschaft ernsthaft gefährdet.
2. Das Mitglied ist in allen Fällen vor der Beschlussfassung zu hören. Der Vorstand kann einzeln oder nebeneinander folgende Rechtsfolgen festsetzen:
 - a. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb,
 - b. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
 - c. ein zeitlich begrenztes Verbot der Ausübung von Vereinsämtern.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die nur in begründeten Ausnahmefällen erhoben werden dürfen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über Stundung, Ermäßigung und Befreiung von Beitragszahlungen und Umlagen entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat in den Monaten September bis November stattzufinden.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 4 (Mitgliedschaft), stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied hat eine nichtübertragbare Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung wird erst nach sechsmonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter der Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Die Einladung muss enthalten:
 - a. Datum der Versammlung
 - b. Vorläufige TagesordnungHinweis auf die Möglichkeit zur Stellung von Anträgen unter Einhaltung der Frist nach § 8 (Mitgliederversammlung) Ziff. 13. der Satzung.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Wahlausschlusses, des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - e. Satzungsänderungen und Einführung und Änderungen von Ordnungen
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b. 100 oder 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
8. Solange der Verein eine Website im Internet unterhält und in den sozialen Medien vertreten ist, soll der Termin für die Mitgliederversammlung auch hier veröffentlicht werden.
9. Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung hat binnen drei Monaten nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen zur Veräußerung von Geschäftsanteilen ausgegliederter Kapitalgesellschaften (Spielbetriebs-GmbH gemäß § 2 (Zweck und Aufgabe) Ziff. 5. dieser Satzung) können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
12. Anträge auf Änderung der Satzung müssen ausreichend begründet bis zum Ende eines Geschäftsjahres in Textform oder elektronisch beim Vorstand eingereicht worden sein. Anträge auf Satzungsänderung sind im vorgeschlagenen Wortlaut mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der vereinseigenen Website zu veröffentlichen und in der Geschäftsstelle auszulegen.
13. Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen, in der sie behandelt werden sollen. Alle Anträge sind in Textform einzureichen und zu begründen.

Missbräuchliche Anträge oder solche Anträge, die gegen die Satzung verstoßen, kann der Vorstand mit einer begründeten Empfehlung versehen, wonach der Antrag abzulehnen ist.

14. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt der Einladung handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Neuwahl des Vorstandes zum Gegenstand haben, können nicht in der Versammlung selbst auf die Tagesordnung gesetzt werden.
15. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb von sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung an alle Mitglieder zu übersenden. Sie ist von der Versammlungsleitung und von der von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführung zu unterzeichnen.
16. Die endgültige Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - b. Bericht des Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Leitbildes
 - c. Bericht über die SC Fortuna Köln Spielbetriebs GmbH
 - d. Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - e. Bericht der Kassenprüfung
 - f. Aussprache
 - g. Entlastung des Vorstands
 - h. Anträge inkl. Begründung
 - i. Etwaige Stellungnahmen des Vorstandes zu missbräuchlichen oder der Satzung widersprechenden Anträgen nach § 8 (Mitgliederversammlung) Ziff. 13 der Satzung
 - j. SonstigesDie endgültige Tagesordnung ist durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu übersenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. bis zu drei Beisitzern.

Alle Abteilungen des Vereins sollen mindestens einmal im Quartal Gelegenheit erhalten, an der Vorstandssitzung teilzunehmen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils nur zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, gemäß § 30 BGB einen weiteren Vertretungsberechtigten zur Erledigung der täglichen Aufgaben der Geschäftsstelle zu bestellen und abzuwählen.

2. Der Vorstand richtet zur Beratung eine Stadionordnungskommission ein. Diese gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
3. Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen über eine dreijährige Mitgliedschaft verfügen und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der

- Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist unter rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.
 6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss Kandidaten dafür vorgeschlagen hat. Der Vorstand ist von den Mitgliedern als Block zu wählen, außer eine einfache Mehrheit spricht sich für eine Einzelwahl aus.
 7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, diesen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9a Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand im Sinne des § 9 (Vorstand) Ziff. 1. ordnet alle internen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder den Abteilungen vorbehalten sind. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Pflichten:

1. ordnungsgemäße Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. bei wesentlichen Fragen des Vereins oder der Vereinsführung sind die Vereinsmitglieder unverzüglich außerhalb der Mitgliederversammlung über die Vereinsorgane, Vereinsmedien oder Informationsveranstaltungen zu informieren.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung (mit Vorjahreszahlen zum Vergleich)
5. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die 50+1-Regelung des DFB e.V. und des DFL e.V. vom SC Fortuna Köln eingehalten und, unabhängig vom Fortbestand oder der Ausgestaltung der 50+1-Regel in den Satzungen und Ordnungen von DFB e.V. und DFL e.V. eingehalten wird. Er tritt aktiv für den Erhalt der 50+1-Regel insgesamt ein.
6. Der Vorstand setzt sich für die traditionellen Namen der Sport-, Spielstätte und Tribünen ein.
7. Der Vereinsname und das Vereinswappen dürfen ausschließlich durch eine Satzungsänderung aufgehoben oder geändert werden.

§10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in Textform gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – insbesondere zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit – zu verwenden hat.

§ 12 Form und elektronische Übermittlung

Für sämtliche Fälle, in denen in der vorstehenden Satzung die „Textform“ oder eine „Niederschrift“ angeordnet ist, findet die Definition des § 126b BGB Anwendung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, können diese Schriftstücke per E-Mail übersandt werden sofern das Mitglied der elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck möglichst nahekommt.